

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Spitex Uri

In diesem Text wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

Abschluss und Inhalt des Vertrags	<p>Das Vertragsverhältnis zwischen der Spitex Uri und ihren Klienten wird bestimmt durch:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die individuelle Rahmenvereinbarungb) die aktuelle Leistungsplanung basierend auf der Bedarfsabklärungc) die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sowied) das jeweils aktuelle Tarifblatt
Umfang der Leistungen	<p>¹ Der Umfang der Leistung bestimmt sich nach der jeweils aktuellen Leistungsplanung. Bei einem vorübergehenden Mehrbedarf von bis zu 20% kann ohne vorgängige Information des Klienten abgewichen werden. Bei einem Mehrbedarf von mehr als 20% oder einem dauernden Mehrbedarf muss eine neue Bedarfsabklärung mit Leistungsplanung vorgenommen werden.</p> <p>² Mitarbeitende erbringen Leistungen im Rahmen des Vertragsverhältnisses zwischen der Spitex Uri und ihren Klienten. Weitergehende Leistungserbringung ist den Mitarbeitenden der Spitex Uri nicht gestattet.</p>
Kosten der Leistungen und Kostenübernahme	<p>¹ Kosten für Pflegeleistungen, die von den obligatorischen Krankenpflegeversicherungen nicht übernommen werden, gelten als Extraleistung und gehen vollständig zu Lasten der Klienten.</p> <p>² Die Patientenbeteiligung, welcher der Kanton Uri nach der Neuordnung der Pflegefinanzierung 2011 eingeführt hat, gehen zulasten der Klienten.</p> <p>³ Kosten für Hauswirtschafts- und Extraleistungen gehen vollständig zu Lasten der Klienten. Vorbehalten bleibt die Leistungspflicht Dritter (Privatversicherung).</p> <p>⁴ Die Basis für die Tariffestlegung der Hauswirtschaftskosten bildet die Verfügung der Gesundheitsdirektion, die anhand der Vollkosten errechnet wird.</p> <p>⁵ Werden Leistungen der Spitex Uri vorübergehend zugunsten von ausserkantonalen Klienten erbracht (z.B. während eines Ferienaufenthalts ausserhalb des Wohnkantons des Klienten), so geht die Restfinanzierung zu Lasten des Klienten. Die Rückforderung der Restfinanzierung beim Wohnkanton obliegt dem Klienten.</p>
Rechnungstellung	<p>¹ Art und Umfang von Leistungen, die von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung übernommen werden, werden in den gesetzlichen Bestimmungen und allfälligen Verträgen mit den Leistungserbringern und den Versicherungen geregelt. Mit der Krankenversicherung wird im System Tiers Payant (Rechnung geht direkt an die Krankenkassen) abgerechnet.</p>

² Die Kosten für Hauswirtschafts- und Extraleistungen werden dem Klienten direkt in Rechnung gestellt. Die Vergütung ist jeweils innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum fällig.

³ Wird die Vereinbarung mit der Spitex Uri klientenseitig von mehreren Personen unterschrieben, so gelten diese als Solidarschuldner.

Abbestellung von Leistungen

¹ Die Spitex Uri reserviert Mitarbeitende für die geplanten Einsätze. Bei einer Abbestellung von Leistungen entstehen interne Umtriebe. Es gelten folgende Regelungen:

- | | |
|--|-------------------|
| ▪ Notfallmässige Spitaleinweisung oder Todesfall | keine Verrechnung |
| ▪ Absage bis 24 Stunden vor Einsatz | keine Verrechnung |
| ▪ Absage weniger als 24 Stunden vor Einsatz | CHF 50.00 |

Vertragskündigung

¹ Die Kündigung des Vertrags bedarf der schriftlichen oder mündlichen Form.

² Vereinbarungen können unter Einhaltung einer Frist von 5 Arbeitstagen gekündigt werden.

³ In besonderen Fällen behält sich die Spitex Uri vor, den Vertrag fristlos zu kündigen (z.B. bei Nichtbezahlung der Rechnungen oder bei Auftreten von unzumutbaren Verhältnissen oder Verhaltens seitens der Klienten).

Wohnungszugang

¹ Der Klient ist verpflichtet, den Zugang zu seiner Wohnung für die Mitarbeitenden der Spitex Uri zu gewährleisten.

Schweigepflicht

¹ Die Mitarbeitenden der Spitex Uri verpflichten sich zur Beachtung der Schweigepflicht sowie der geltenden Datenschutzbestimmungen. Alle Angaben werden vertraulich behandelt.

Haftung

¹ Die Spitex Uri haftet für Schäden am Wohnungsmobiliar, die vorsätzlich oder grobfahrlässig durch ihre Mitarbeitenden verursacht wurden und nicht auf altersbedingte Materialmündung zurückzuführen sind.

² Der Umfang der Haftung bestimmt sich nach dem Zeitwert des beschädigten Gegenstandes.

³ Jegliche weitere Haftung für Schäden (z.B. für unfallbedingte körperliche Schäden), die nicht durch die Mitarbeitenden verursacht worden sind, ist ausgeschlossen.

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz der Spitex Uri.

Schattdorf, Januar 2019